

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

### XONOL HDF

Überarbeitet am: 13.03.2019

Materialnummer: XON000009

Seite 1 von 6

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

XONOL HDF

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Hochleistungs-Metallbearbeitungs-Kühl- und Schmierfluid mineralölfrei. Kühlmittel für die metallverarbeitende Industrie

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Hiessl Schmiertechnik GmbH  
 Straße: Am See 16  
 Ort: D- 72663 Grossbettlingen  
 Telefon: +49 (0)7022-244423-0      Telefax: +49 (0)7022-244423-20  
 E-Mail: info@hiessl.de  
 Ansprechpartner: Jürgen Hiessl      Telefon: +49 (0)7022-244423-10  
 Internet: www.hiessl.de  
 Auskunftgebender Bereich: Abt. Qualitätswesen, Sicherheit und Umweltschutz

### 1.4. Notrufnummer:

+49 (0)7022-244423-0  
 Erreichbar während der Geschäftszeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht kennzeichnungspflichtig.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Hinweis zur Kennzeichnung

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr.1272/2008, aktuelle Fassung):entfällt

### 2.3. Sonstige Gefahren

Nicht in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwässer gelangen lassen. Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Chemische Charakterisierung

Gemisch aus nachfolgend aufgeführten Stoffen und ungefährlichen Beimengungen.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
9003-13-8	Polypropylenglycolmonobutylether			43,5 %
	500-003-1			
98679-19-7	aminneutralisierter Phosphorsäureester			0,44 %
	308-859-6			
	Acute Tox. 4, Skin Corr. 1B, Aquatic Chronic 2; H302 H314 H411			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 13.03.2019

**XONOL HDF**  
Materialnummer: XON000009

Seite 2 von 6

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### **Allgemeine Hinweise**

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.

##### **Nach Einatmen**

Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

##### **Nach Hautkontakt**

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

##### **Nach Augenkontakt**

Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.

##### **Nach Verschlucken**

KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Behandlung notwendig.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### **Geeignete Löschmittel**

Trockenlöschmittel. Schaum. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Wasserdampf. Wassersprühstrahl.

##### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO<sub>x</sub>). Ruß und andere organische Produkte.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden. Ungeschützte Personen fernhalten. Auf windzugewandter Seite bleiben.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### **Hinweise zum sicheren Umgang**

Ölnebelbildung und Verschütten des Produktes vermeiden ggfs. für ausreichende Belüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

##### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Es sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

##### **Weitere Angaben zur Handhabung**

Vor Frost und Hitzeeinwirkung schützen. Eindringen in den Boden sicher verhindern.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 13.03.2019

**XONOL HDF**  
Materialnummer: XON000009

Seite 3 von 6

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Der Fußboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. Nur im Originalbehälter aufbewahren.

### Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 10 (Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten

Bisher wurden keine nationalen Grenzwerte festgelegt.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dämpfe nicht einatmen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille bei Spritzgefahr. Augenschutz: nicht erforderlich.

#### Handschutz

Bei längerem oder oftmals wiederholtem Hautkontakt:

#### Körperschutz

Ölfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr Körperschutz: nicht erforderlich.

#### Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich. Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung. Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig  
Farbe: hellblau  
Geruch: charakteristisch

#### Prüfnorm

#### Zustandsänderungen

Flammpunkt:	>195 °C	DIN 51376
Untere Explosionsgrenze:	nicht durchführbar	
Obere Explosionsgrenze:	nicht durchführbar	
Zündtemperatur:	>360 °C	DIN 51794
Dampfdruck: (bei 20 °C)	<3 hPa	DIN 51754
Dichte (bei 20 °C):	0,866 g/cm <sup>3</sup>	DIN 51757
Wasserlöslichkeit:	unlöslich	

#### Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

Löslich in: Testbenzin. Petroleum.

**EG-Sicherheitsdatenblatt**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 13.03.2019
**XONOL HD**  
Materialnummer: XON000009
Seite 4 von 6

Kin. Viskosität:  
(bei 20 °C)

63 mm<sup>2</sup>/s DIN 51562

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.1. Reaktivität**

Reagiert mit starken Oxidationsmittel

**10.2. Chemische Stabilität**

Kühlschmiermittel sind stabil, solange sie sachgerecht gelagert werden (Punkt 7) und vertragen sich in Original verschlossenen Gebinden mit den meisten anderen Produkten.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Flammen, Funken und Wärme vermeiden,

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Starke Oxidationsmittel.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

**Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Gemäß den Vorgaben der Rohstoffhersteller liegen keine Erkenntnisse über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung für dieses Produkt vor.

**Akute Toxizität**

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
9003-13-8	Polypropylenglycolmonobutylether				
	oral	LD50 >2000 mg/kg	Ratte.	Lieferanten - SDB	
	dermal	LD50 >8000 mg/kg	Kaninchen.	Lieferanten - SDB	
98679-19-7	aminneutralisierter Phosphorsäureester				
	oral	LD50 2000 mg/kg	Ratte.		

**Reiz- und Ätzwirkung**

gemäß den Rohstoffvorgaben ist eine Reizung nicht zu erwarten.

**Sensibilisierende Wirkungen**

Sensibilisierung am Auge: Nicht bekannt.  
Sensibilisierung an der Haut: Nicht bekannt.

**Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch und bei Beachtung der beim Umgang mit Mineralölprodukten üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind keine besonderen Gefahren durch das Produkt bekannt. Aus Langzeitversuchen liegen keine Hinweise auf cancerogene Wirkung vor.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

Häufiger und andauernder Hautkontakt kann zu Hautreizungen führen.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

**XONOL HDF**

Überarbeitet am: 13.03.2019

Materialnummer: XON000009

Seite 5 von 6

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Das Produkt ist gemäß Rohstoffvorgaben weitgehendst ungiftig für aquatische Organismen. unschädlich für Wasserorganismen bis zur geprüften Konzentration.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h]   [d]	Spezies	Quelle	Methode
98679-19-7	aminneutralisierter Phosphorsäureester					
	Akute Fischtoxizität	LC50	1-10 mg/l	96 h	Zebraabräbling (Brachydanio rerio)	

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bei sachgerechter Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt schwimmt als dünner Ölfilm auf der Wasseroberfläche.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Die PBT-Eigenschaft ist stoffspezifisch und kann daher nicht für eine Zubereitung angegeben werden.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

##### Abfallschlüssel Produktreste

120110 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; synthetische Bearbeitungsöle; gefährlicher Abfall

##### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### Landtransport (ADR/RID)

##### 14.1. UN-Nummer:

./.

##### 14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

##### UN-Versandbezeichnung:

##### 14.3. Transportgefahrenklassen:

./.

#### Binnenschifftransport (ADN)

##### 14.1. UN-Nummer:

./.

##### 14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

##### UN-Versandbezeichnung:

##### 14.3. Transportgefahrenklassen:

./.

## EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 13.03.2019

**XONOL HDF**

Materialnummer: XON000009

Seite 6 von 6

### Seeschiffstransport (IMDG)

- 14.1. UN-Nummer:** ./.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
- 14.3. Transportgefahrenklassen:** ./.

### Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

- 14.1. UN-Nummer:** ./.
- 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
- 14.3. Transportgefahrenklassen:** ./.

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**  
nicht zutreffend

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 0%

#### Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft I: Fällt nicht unter die TA-Luft  
Anteil:  
Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend  
Status: WGK-Selbsteinstufung

#### Zusätzliche Hinweise

Merkblatt des Mineralölwirtschaftsverbandes über Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit flüssigen Mineralölprodukten und Schmierfetten beachten.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar. Datenblatt ausstellender Bereich / Ansprechpartner: Abteilung Labor und Qualitätssicherung. Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*